Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 25. 2. 39 Nr. Z 23 Bl

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 21. Februar 1939 | Blatt 4

Inhalt: Warnung vor einer Firma. S. 47. — M-Wagen der Eisenbahn bei Truppenverladeübungen. S. 47. — Karteimittel. S. 47. — Verkehr mit Unternehmern. S. 47. — Unterstellung von Stäben und Truppen. S. 48. — Kommandeure der Wehrkreisremonteschulen. S. 48. — Neue Lehr- und Anschauungsfilme. S. 48. — Buchbeschaffung. S. 49. — Kriegsakademieprüfung 1939. S. 49. — Waffenkommandos. S. 49. — Vorträge. S. 49. — Heeresaufbau 1938. S. 49. — SA-Standarte »Feldherrnhalle«. S. 49. — Unerwünschte Musik. S. 50. — Wiedereinstellung. S. 50. — Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres. S. 50. — Reichssiegerabzeichen aus dem Reichsberufswettkampf. S. 50. — Üb. Mun. für Erg. Einheiten. S. 50. — Abzeichen. S. 51. — Formveränderung am f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 51. — Blinkgerät für Erg. Inf. Nachr. Kp. S. 51. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 51. — F.A.N. Nr 0571 und 010 571. S. 51. — Formänderung am Gestell zum Theodolit. S. 51. — Privatkauf von Kfz. für Wehrmachtangehörige. S. 51. — Untersuchen von Stielhandgranaten 24. Änderung der H. Dv. 450. S. 51. — Mappen-Gerätzeichnungen für 3,7 cm Pak und l. J.G. 18. S. 52. — Mündungskappe für l. Geb. J.G. 18. S. 52. — Aufnahmemaßtafeln für Inf. Geschütze. S. 52. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 52. — Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts. S. 54. — Berichtigungen. S. 54. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 54. — Berichtigung der D 1 vom 15. 12. 38. S. 54.
Kraftfahrtechnischer Anhang S. 3.

119. Warnung vor einer Firma.

Die Firma Hermann A. Monsees G. m. b. H., Malereigroßbetrieb, Bremen, Ellhornstr. 19, — Filialen in Berlin, Hamburg, Hannover, Braunschweig, Dortmund, Linz a. d. Donau — ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlicher Verbindung geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 8. 2. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

120. M-Wagen der Eisenbahn bei Truppenverladeübungen.

In Wehrmachttransportzüge werden u. a. auch M-Wagen eingestellt. Das sind G-Wagen (gedeckte Güterwagen), die mit einer Sitzausrüstung für Mannschaften und einer Ausrüstung für den Transport von Pferden ausgestattet sind (doppelt ausgerüstete G-Wagen).

Nach den bisherigen Erfahrungen bei Truppentransporten auf der Eisenbahn ist die Truppe mit der Handhabung dieser Ausrüstungsstücke noch wenig vertraut. Es ist daher zur Schulung der Truppe bei allen Verladeübungen und möglichst auch bei Truppentransporten das Aufstellen und Stapeln der neuen Ausrüstungen zu üben.

M-Wagen sind bei der zuständigen Transport-Kommandantur anzufordern.

O. K. W., 11. 2. 39
— 43 n 11 — 5. Abt (III b) Gen St d H.

121. Karteimittel.

Bei Neufassung der D 3/10 erhält der § 10 (2) b) 1. folgende Fassung, die bereits jetzt anzuwenden ist:

> Im Kriege oder bei Aufstellung von Einheiten der Kriegswehrmacht werden die Karteimittel (Wehrstammbücher mit G-Büchern) der im Feldheer oder in der Feldluftwaffe eingeteilten und zur Zeit dienenden Soldaten vom bisherigen Friedenstruppenteil oder der Friedensdienststelle insgesamt der für diese Friedensstellen zuständigen Ersatzeinheit (gegebenenfalls durch Nachkommando) überwiesen. Die Ersatzeinheit sendet die Karteimittel der nicht zur Ersatzeinheit tretenden Soldaten unmittelbar nach Herstellung der eigenen Arbeitsfähigkeit den zuständigen Wehrersatzdienststellen zu.

O. K. W., 10. 2. 39
— 12 k 16 14 — Abt E (II c).

122. Verkehr mit Unternehmern.

1. Von Soldaten muß im Verkehr mit Unternehmern unbedingt ein Verhalten gefordert werden, das in jeder Beziehung einwandfrei ist. Gewohnheiten der freien Wirtschaft können hierbei kein Maßstab sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Verkehr mit Unternehmern und ihren Beauftragten einzuschränken und alles zu vermeiden, was als Bestechung oder Begünstigung ausgelegt werden könnte.

2. Für die Annahme von Einladungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

a) Dienstliche Besprechungen mit Firmeninhabern oder deren Beauftragten sind grundsätzlich nur in den Diensträumen der Heeres-Dienststellen (Truppenteile) oder in den Besprechungszimmern der Firmen zu führen.

b) Annahme von Einladungen anläßlich von Firmenbesuchen sind verboten, soweit diese Einladungen sich auf Essen in den Firmengebäuden oder öffentlichen Lokalen beziehen. Aufforderungen, also nicht

Einladungen, kann nachgekommen werden, wenn für das Essen ein entsprechender Preis gefordert wird.

c) Einladungen gesellschaftlicher Art (Hauseinladungen) können angenommen werden, wenn die Einladenden in jeder Hinsicht einwandfrei sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Repräsentation, d. h. auch in diesem Falle die Gegeneinladung, ist gelegentlich an Gästeabenden von den Truppenteilen usw. zu erledigen.

d) Firmenjubiläen, Einweihungen und Betriebsfeiern bilden Ausnahmen. Die hierzu aufgeforderten Herren können nach Maßgabe der verfügbaren Zeit teilnehmen; die Absicht der Teilnahme ist dem nächsten Vorgesetzten rechtzeitig vorher zu melden.

3. Für die Benutzung von Firmenautos gilt folgendes:

a) Die Mitbenutzung der Beförderungsmittel der unter 1. genannten Personen ist verboten. Läßt sich dieses Verbot beim Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel und der Unmöglichkeit, Fahrgelegenheit zu ermieten, nicht befolgen, so ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten und der Vorgang nach Prüfung den Akten beizufügen.

b) Es ist in diesem Fall ein Unterschied zu machen zwischen Ermietung und Mitbenutzung.

Im ersteren Falle ist der Mietpreis zu bezahlen und der Betrag in der Reisekostenrechnung in Ansatz zu bringen. Es wird empfohlen, sich in diesem Falle von der Firma eine Rechnung ausstellen zu lassen.

Im zweiten Falle, d. h. wenn Soldaten in Begleitung von Firmeninhabern oder Direktoren usw. ein Auto gemeinsam benutzen, können die tatsächlich gezahlten Trinkgelder gem. Ziffer 20 der Ausf. Best. zur Reisekostenverordnung zur Erstattung angefordert werden.

In beiden Fällen ist die pflichtmäßige Erklärung über die Leistung der Ausgabe auf der Reisekostenrechnung abzugeben.

4. Dieser Erlaß ist alljährlich am 1. April und am 1. Oktober allen Soldaten bekanntzugeben.

O. K. H., 15. 2. 39
— 21 k — P 2 (Ib).

123. Unterstellung von Stäben und Truppen.

I. Mit dem 1. 4. 1939 werden unterstellt:

a) Pz. Brig. 4 der 4. Pz. Div.;
b) Stab Pz. Brig. 6 (mit Nachr. Zug), Pz. Regt. 25 mit I./25 und I./23 der 2. L. Div.;
c) Pz. Regt. 11 der 1. L. Div.

II. Die Mob. Verwendung der in Ziffer I genannten Truppen und Stäbe ändert sich nicht.

O. K. H., 10. 2. 39
— 14 a/b — 2. Abt (II) Gen St d H.

124. Kommandeure der Wehrkreisremonteschulen.

Mit sofortiger Wirkung erhalten die Kommandeure der Wehrkreisremonteschulen die untenstehenden Befehlsbefugnisse.

In der H. Dv. 3711 — Befehlsbefugnisse im Heer — ist der Abschnitt XXXXIII »die Wehrkreisremonteschulen« zu streichen und an seiner Stelle ein Hinweis auf die neuen Befehlsbefugnisse aufzunehmen.

Befehlsbefugnisse des Kommandeurs der Wehrkreisremonteschule.

Der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule untersteht dem Befehlshaber im Wehrkreis.

Er ist für die Ausbildung der jungen Remonten und der Dienstoffizierpferde an der Wehrkreisremonteschule verantwortlich.

Er ist der Berater des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Wehrkreis in allen Fragen der Reit- und Fahrausbildung. In seinem Auftrage hat er das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren dem Reit- und Fahrdienst der berittenen und bespannten Einheiten seines Armeekorps beizuwohnen.

Auf Antrag steht er für die gleichen Aufgaben dem Kommandierenden General der Grenztruppen zur Verfügung.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens kann im Einvernehmen mit dem Befehlshaber im Wehrkreis sowie mit den zuständigen Vorgesetzten den Kommandeur der Wehrkreisremonteschule beauftragen, dem Reitdienst der im Wehrkreis liegenden Schulen und Reitstaffeln (Inf. Div. mot., leichte und Pz. Div.) beizuwohnen.

Der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule berichtet über besondere Wahrnehmungen über die Generalkommandos an den Inspekteur des Reit- und Fahrwesens unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Divisionen bzw. Schulen.

Bei Besprechungen kann der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule seine Ansicht an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Regimentskommandeur äußern.

Der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 13. 2. 39
— 14 a/b — 2. Abt (II) Gen St d H.

125. Neue Lehr- und Anschauungsfilme.

Folgende neue Lehr- und Anschauungsfilme können bei der zuständigen Wehrkreisfilmstelle angefordert werden:

1. Film Nr. 237 »Die l. F. H.-Batterie« (bespannt),
2. Film Nr. 238 »Pionierdienst der Infanterie«,
3. Film Nr. 239 »Ausrüstung eines Infanterie-Regiments mit Pioniergerät«,
4. Film Nr. 242 »Jahresschau 1937«,
5. Film Nr. 249 »Das Gewehr über!« Tonfilm. — Ein dokumentarischer Film des Heeres aus dem Jahre 1936.

In der H. Dv. 40 vom 1. 12. 36 (Filme und Bildreihen des Heeres) ist dementsprechend handschriftlich nachzutragen:

a) auf Seite 12 unter: aus dienstlichen Gründen hinter Nr. 246: »249«;

b) auf Seite 20 unter Film Nr. 234 c:

1. »Film Nr. 238, Pionierdienst der Infanterie — Überwinden von Gewässern mit Behelfsmitteln —.

Teil 1: Behelfsübersetzmittel.
Länge 1535 m, 3 Rollen, Herstellungsjahr: 1938;

Teil 2: Behelfsstege.
Länge 1729 m, 4 Rollen, Herstellungsjahr: 1938;

Teil 3: Bau einer Kolonnenbrücke.
Länge 1393 m, 4 Rollen, Herstellungsjahr: 1938«.

2. »Film Nr. 239, Ausrüstung eines Infanterie-Regiments mit Pioniergerät.
Länge 198 m, 1 Rolle, Herstellungsjahr: 1938«.

c) auf Seite 24:

»Film Nr. 237, Die l. F. H.-Batterie, (bespannt).
Teil 1: Gliederung der Batterie.
Länge 829 m, 2 Rollen, Herstellungsjahr: 1938;
Teil 2: Einsatz der Batterie.
Länge 1774 m, 4 Rollen, Herstellungsjahr: 1938.«

d) auf Seite 44 unter Film Nr. 244:

1. »Film Nr. 242, Jahresschau 1937.
Länge 2018 m, 8 Rollen, Herstellungsjahr: 1938.«
2. »Film Nr. 249, Das Gewehr über! — Tonfilm. — Ein dokumentarischer Film des Heeres aus dem Jahre 1936.
Länge 2000 m, 5 Rollen, Herstellungsjahr: 1938.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben, da Vorschrift in Neubearbeitung.

O. K. H., 11. 2. 39
— 37 c 12 — 4. Abt (V) Gen St d H.

126. Buchbeschaffung.

Das österreichische Generalstabswerk »Österreich-Ungarns letzter Krieg« wird vom Verlag »Militärwissenschaftliche Mitteilungen« Wien an Dienststellen des O. K. H. zum ermäßigten Preise von 178 *RM* abgegeben. Die Büchereien des Heeres mit eigenem Personal (ohne San.- und Vet.-Dienststellen) beschaffen das Werk — soweit sie es noch nicht besitzen —, sobald Kassenmittel dafür verfügbar sind.

Eine Beschaffung des Werkes für Offz.-Büchereien kann z. Z. nicht erfolgen.

O. K. H., 4. 2. 39
— 37 n 10 — 11. Abt (I d) Gen St d H.

127. Kriegsakademieprüfung 1939.

Durch die Verschiebung der mündlichen Hilfsdolmetscher- und Dolmetscherprüfung auf April liegen die Ergebnisse dieser Prüfungen bei Beginn der Kriegsakademieprüfung 1939 noch nicht vor. Deshalb können die zur Kriegsakademieprüfung 1939 heranstehenden und an den diesjährigen Hilfsdolmetscher- und Dolmetscherprüfungen beteiligten Offiziere von der fremdsprachlichen Aufgabe bei der Kr. Ak. Pr. 1939 nicht befreit werden. Die für die Nachprüfung 1939 vorgesehenen Offiziere bearbeiten die fremdsprachliche Aufgabe der Kr. Ak. Pr. 1939 nicht.

Bei der endgültigen Bewertung wird die für den Prüfling günstigere Punktzahl angerechnet werden.

O. K. H., 9. 2. 39
— 34 x 31/10 — 11. Abt (I a) Gen St d H.

128. Waffenkommandos.

Die in der H. Dv. 52 (Entw.) Nr. 17 a vorgesehenen Waffenkommandos vor der Versetzung zur Kriegsakademie fallen im Jahre 1939 aus.

O. K. H., 11. 2. 39
— 34 x 11 — 11. Abt (I b) Gen St d H.

129. Vorträge.

Vorträge des Hauptmann a. D. Beeger, Dresden, vor Offizierkorps und Truppenteilen sind unerwünscht.

O. K. H., 15. 2. 39
— 34 x 20 — 11. Abt (I c) Gen St d H.

130. Heeresaufbau 1938.

Die Anordnung in der Verfügung O. K. H. $\frac{11}{1000/38\ g}$ AHA (I a B) vom 8. 2. 38 Abschnitt G »Regelung der Wirtschaftsführung« Ziff. 5 und 6, nach der Personaleinheiten und Stämmen Anteile aus dem Kantinenvermögen, aus Ersparnissen bei den Beköstigungsmitteln und aus den Bleigeldern mitzugeben waren, gilt auch für Einzelabgaben an Personal.

Ob von einer nachträglichen Überweisung, besonders geringer Beträge, abzusehen ist, wird dem Einvernehmen der beteiligten Dienststellen — nötigenfalls der Generalkommandos — überlassen.

O. K. H., 6. 2. 39
— 11 c 13/38 — H Haush (VI a).

131. SA-Standarte „Feldherrnhalle".

Oberkommando der Wehrmacht

$\frac{1\ O\ 56}{210/39}$ WFA/L II a.

Berlin, den 25. Januar 1939.

1. Die mit O. K. W. Nr. 2061/38 g. Kdos. WFA/L II vom 8. 9. 38 für die SA-Standarte »Feldherrnhalle« angeordnete Unterstellung unter die Wehrmacht bzw. unter den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe entfällt mit dem 31. März 1939. Die näheren Anordnungen über die Rückgliederung der Standarte erläßt der R. d. L. u. Ob. d. L.

2. Die für die Dauer der Unterstellung unter den R. d. L. u. Ob. d. L. erfolgte Beleihung der SA-Führer und SA-Unterführer mit militärischen Dienstgraden wird aufgehoben.

3. Die Angehörigen der SA-Standarte »Feldherrnhalle« leisten in Zukunft ihren Wehrdienst in der Luftwaffe ab.

R. d. L. u. Ob. d. L. sorgt für die möglichst geschlossene Verwendung der SA-Standarte »Feldherrnhalle« im Mob.-Fall im Rahmen der Luftwaffe (Fallschirmtruppe).

Für eine Übergangszeit sind die nicht fallschirmtauglichen Angehörigen der SA-Standarte in anderen Truppenteilen der Luftwaffe (Regiment »General Göring« bzw. Wachbataillon des Regiments »General Göring«) auszubilden und mobmäßig zu verwenden.

4. Die in dem Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« abgeleistete Dienstzeit innerhalb der Zeit vom 20. 6. 38 bis 31. 3. 39 wird als aktiver Wehrdienst gerechnet. Ausführungsbestimmungen folgen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vorstehende Verfügung wird hiermit bekanntgegeben. Ausführungsbestimmungen folgen demnächst.

O. K. H., 4. 2. 39
— 1 p 20 — Abt E (I a).

132. Unerwünschte Musik.

Die Reichsmusikprüfstelle teilt unter M. Pst. 3/26. 3. 38/410. 1/2 vom 20. 1. 39 mit:

Die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) aller Kompositionen von Friedrich Kreisler und aller Schallplatten, bei deren Aufnahme Kreisler als Komponist oder Solist beteiligt war, ist in Deutschland unerwünscht.

Grund: Friedrich Max Kreisler ist Jude (Im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) (Reichsstelle für Sippenforschung Nr. F 2005, II/4/Sr. vom 19. Oktober 1938) usw. usw.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der von den Musik- (Trompeter-) Korps gem. O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85/39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist entsprechend zu ergänzen.

O. K. H., 9. 2. 39
— 24 d 12 — Abt H (IV a 1).

---

133. Wiedereinstellung.

In den H. M. 1937 S. 210 ist am Schluß der Nr. 585 anzufügen:

Vor der Verpflichtung von ehemaligen Soldaten als Angestellte ist es zweckmäßig, von den Truppenkommandeuren, Behördenchefs usw. eine Beurteilung von dem Entlassungstruppenteil des Bewerbers einzuholen.

Es empfiehlt sich, dem Entlassungstruppenteil mitzuteilen, mit welchen Aufgaben der Bewerber betraut werden soll.

O. K. H., 11. 2. 39
— 12 b 22 — Abt H (III).

---

134. Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres.

Die Ernennungs- und Beförderungsquoten in den H. M. 1937 S. 54 Nr. 133 Abschn. III Ziff. 9 sind bei lfd. Nr. 1 a (Unteroffizieranwärter d. B.) und bei lfd. Nr. 4 (Unteroffiziere d. B.) in Spalte 4 von »5 v. H.« abzuändern in

»10 v. H.«.

Die Kommandeure eines Regiments oder selbständigen Verbandes sind befugt, in Ausnahmefällen den Hundertsatz um ein geringes zu überschreiten.

O. K. H., 17. 2. 39
— B 23 b 10 — Abt H (III c).

---

135. Reichssiegerabzeichen aus dem Reichsberufswettkampf.

Das Reichssiegerabzeichen ist kein vom Führer und Reichskanzler gestiftetes Ehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. 7. 37 (Reichsgesetzbl. 37 Teil I S. 725). Es darf deshalb zur Uniform nicht getragen werden.

O. K. H., 4. 2. 39
— 64 a 10. 12 — Abt Bkl (III a).

---

136. Üb. Munition für Erg. Einheiten.

Für die Erg. Einheiten werden ab 1. 1. 39 nachstehende Verbrauchssätze an Üb. Munition für Handfeuerwaffen, M. G., Gr. W. und Pak (Schießgerät 35) je Lehrgang einschl. Stammpersonal zugestanden:

Erg. Einheit	Patr. f. S.	Patr. S. m. K. L'spur	B Patr.	Platz-Patr. 33	Pist. Patr. 08	Zielmun. Kal. 5,6 lg. f. B.	5 cm Wgr. 36 (Üb) Schuß	8 cm Wgr. 34 (Üb) Schuß
Erg. Schütz. Kp. Erg. Geb. Jäg. Kp.	30 000	—	—	51 000	720	6 000	225	—
Erg. M. G. Kp. Erg. Geb. Jäg. M. G. Kp	57 500	500	500	81 000	1 000	4 000	—	450
Erg. J. G. Kp.	3 600	—	—	5 000	480	4 000	—	—
l. Erg. Battr. schw. Erg. Battr. (mot Z) Erg. Geb. Battr. Erg. Fsp. Betr. Kp. Erg. Fsp. Kp. (mot) Erg. Fu. Kp. f Erg. Fu. Kp. a (mot) Erg. Fahrschwd.	3 000	—	—	4 500	480	4 000	—	—
Erg. Inf. Nachr. Kp	2 000	—	—	4 000	480	3 000	—	—
Erg. Pi. Kp. Erg. Pi. Kp. (mot) Erg. Eisb. Kp.	8 000	—	—	10 500	480	5 000	—	—
Erg. Inf. Panz. Abw. Kp. (mot Z). Erg. Panz. Abw. Kp. (mot Z)	10 000	1 800	—	7 500	480	10 000	—	—

Bei mehr als 30 Unterf. Anwärtern können je Anw. 12 Pist. Patr. mehr angefordert werden.

Im Erlaß O. K. H. Nr. 4000/38g AHA/In 2 (VII) vom 29. 10. 38 Anl. 1 S. 18/19 sind die lfd. Nr. 182 bis 191 zu streichen.

Die Munition ist bei der zuständigen H. Ma. anzufordern.

Bereits empfangene Munition ist anzurechnen.

O. K. H., 10. 2. 39
— 74a — In 2 (VII).

137. Abzeichen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften des Stabes der Generalkommandos der Grenztruppen Saarpfalz, Eifel und Oberrhein tragen auf den Schulterklappen ein lateinisches »Gz« und darunter »S« bzw. »E« bzw. »O« in weißer Waffenfarbe.

Proben der Schulterklappen mit Abzeichen werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

O. K. H., 15. 2. 39
— 64c 32 — Abt Bkl (III a).

138. Formveränderung am s. Gr. W. 34 (8 cm).

Für die Verlastung des s. Gr. W. 34 (8 cm) auf Tragtieren wird die Bodenplatte mit 4 Bohrungen versehen. Die Formveränderung ist nach Zeichnung 03 D 5038 auszuführen, die bei der Hzv. anzufordern ist.

Für die Neufertigungen sind die Bohrungen bereits vorgesehen.

O. K. H., 13. 2. 39
— 73 — In 2 (IX).

139. Blinkgerät für Erg. Inf. Nachr. Kp.

Zum Soll der Erg. Inf. Nachr. Kp. an Fernsprech-, Funk- und Blinkgerät treten 6 Satz kleines Blinkgerät nach Anlage N 1981 hinzu.

Das Gerät wird den Truppenteilen ohne Anforderung von H. Za. (Nachr.) in Berlin-Schöneberg überwiesen, Versandadressen geben die Gen. Kdos. unmittelbar dorthin. Berichtigung der F. A. N. (H) 0221 (Erg.) erfolgt später.

O. K. H., 14. 2. 39
— 47/48/78 — In 2 (II b).

140. Anstrich des Heeresgeräts.

1. Im Nachgang zu H. M. 1939 S. 44 Nr. 114 wird folgende Firma bekanntgegeben

Theodor Kotthoff, Köln-Raderthal.

2. Die Farben für Segeltuch müssen im voraus bei den Lieferfirmen abgenommen und in bestimmten Gefäßen bereitgestellt werden. Hierzu sind vorgesehen

Büchsen zu 2,5 und 10 kg,
Kannen zu 50 kg.

Es können daher nur Mengen bestellt werden, die durch 2,5 teilbar sind.

O. K. H., 16. 2. 39
— 72/88/16 — In 2 (VIII).

141. F. A. N. Nr. 0571 und 010 571.

Die Aufnahme des jetzt noch gültigen Friedensfolls an Kraftfahrzeugen auf den blauen Grundblättern der F. A. N. Nr. 0571 und 010571 und die Zuteilung des Kriegsfolls an Fernsprechgerät gaben zu Anfragen Veranlassung. Für die Zuweisung des Geräts gilt die K. A. N. Die blauen Grundblätter werden entsprechend berichtigt werden.

Da der 2. Satz Fernspr. Ger. für den großen Fernsprechtrupp a (mot) schon überwiesen wird, mit der Zuweisung des 2. Nachr. Kw. (Kfz. 2) und des 2. Fernsp. Kw. (Kfz. 23) für den 2. Fsp. Tr. a (mot) aber nicht vor Herbst 1939 zu rechnen ist, wird den Nachr. Zügen (mot) der Beob. Abt. (mot) an Stelle des 2. Kfz. 23 zunächst ein l. gl. Lkw. überwiesen werden. Dieser l. gl. Lkw. und der vorhandene 2. Kfz. 15 bilden die Fahrzeuge für den 2. gr. Fsp. Tr. a (mot), bis die endgültig zuständigen Kraftfahrzeuge überwiesen sind.

Nach Überweisung dieser Wagen sind der 2. Kfz. 15 und der l. gl. Lkw. zurückzuziehen.

O. K. H., 3. 2. 39
— 89a/b — In 4.

142. Formänderung am Gestell zum Theodolit.

Um ein Lösen der Befestigungsschrauben für die Lottasche aus Leder zu vermeiden, sind am Gestell zum Theodolit bzw. zur Meßlatte, 2 m lang, längere Befestigungsschrauben mit Gegenmutter nach Zeichnung 027 D 5217 vorzusehen.

Der Austausch der Schrauben hat nur gelegentlich anderer Instandsetzungen durch den Truppenwaffenmeister zu erfolgen.

Die Zeichnungen sind bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

O. K. H., 17. 2. 39
— 79 — In 4 (Va).

143. Privatkauf von Kfz. für Wehrmachtangehörige.

— H. M. 1938 S. 263 Nr. 695 —

Der Reichswirtschaftsminister hat die Bestimmung, wonach Behördenrabatte in der Ostmark nicht zulässig sind, aufgehoben.

Die Verfügungen Chef H. L. vom 1. 3. 1935 $\frac{76a}{220.2.35}$ AHA/In 6 (II a) und vom 25. 3. 35 $\frac{76a}{100.3.35}$ AHA/In 6 (II a) haben nunmehr auch in der Ostmark Gültigkeit.

H. M. 1938 S. 263 Nr. 695 ist unter Hinweis auf vorstehende Verfügung zu streichen.

O. K. H., 31. 1. 39
— 76a — In 6 (III b).

144. Untersuchen von Stielhandgranaten 24. Änderung der H. Dv. 450.

Der 1. Abs. der Randz. 154 der H. Dv. 450 erhält folgende Fassung:

»Bei Beständen bis zu 3000 Stück sind 1 %, von 3000 bis 30000 Stück 0,5 % und von über 30000 Stück 1 Stück je 1000 zu untersuchen.«

O. K. H., 11. 2. 39
— 74a/n — Fz In (III c).

145. Mappen-Gerätzeichnungen für 3,7 cm Pak und l. J. G. 18.

Die Mappen-Gerätzeichnungen für

1. 3,7 cm Pak,
2. l. J. G. 18 (Kzg.),
3. l. J. G. 18 (Besp.)

sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei der Hzv.

Einheiten, die mit vorgenannten Waffen ausgerüstet sind, fordern die Mappen (zuständig für jede Waffenmeisterei 1 Stück) bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, an.

Bei der Anforderung ist folgendes Soll zu beachten:

Inf. Rgt.	je 1	Mappe	zu	1. u. 3.
Geb. Jäg. Rgt.	» 1	»	»	1.
Inf. Rgt. (mot)	» 1	»	»	1. » 2.
M. G. Btl. (mot)	» 1	»	»	1.
Reit. Rgt.	» 1	»	»	1. » 3.
II./Kav. Rgt.	» 1	»	»	1. » 2.
I./Auffl. Rgt. 7	1	»	»	1. » 2.
I./Auffl. Rgt. 8, 9	» 1	»	»	1. » 2.
II./Auffl. Rgt. 8	1	»	»	2.
I.—IV./Kav. Schütz. Rgt. 4	» 1	»	»	1.
I. u. II./Kav. Schütz. Rgt. 8 u. 9	» 1	»	»	1.
I. u. II./Kav. Schütz. Rgt. 6, 7, 10, 11	» 1	»	»	1. » 2.
Auffl. Abt. 1, 3, 4, 5, 6, 7	» 1	»	»	1. » 2.
Auffl. Abt. 8	1	»	»	2.
Radfahrabt. 1	1	»	»	1.
I. u. II./Schütz. Rgt. (mot)	» 1	»	»	1. » 2.
Krad. Schütz. Btl. (mot) ...	» 1	»	»	1. » 2.
Pz. Abw. Abt., einschl. Pz. Abw. Lehr-Abt.	» 1	»	»	1.
II./Inf. Lehr-Rgt.	1	»	»	1. » 2.
III./Inf. Lehr-Rgt.	1	»	»	1. » 3.
Kav. Lehr-Abt.	1	»	»	1. » 2.

(s. a. H. M. 1936 S. 145 Nr. 506.)

O. K. H., 10. 2. 39
— 72/83 — Wa Vs (f II).

146. Mündungskappe für l. Geb. J. G. 18.

In der Anlage J 615 Bl. b gilt das Anf. Zeichen J 9436 von sofort ab nicht mehr. Das neue Anf. Zeichen wird für die neu entwickelte arteigene »Mündungskappe für l. Geb. J. G. 18« festgelegt und später in den Neudruck der Anlage aufgenommen.

O. K. H., 13. 2. 39
— 89 a/o — Wa Vs (b II).

147. Aufnahmemaßtafeln für Inf. Geschütze.

1. Handschriftliche Änderungen von Aufnahmemaßtafeln für l. J. G. 18 und l. Geb. J. G. 18, Ausgabe April 1935.

Die handschriftlichen Berichtigungen der Aufnahmemaßtafeln für das gebrauchte Rohr und die gebrauchte Lafette sind ebenfalls nach den Anordnungen in H. M. 1936 S. 273 Nr. 787 und H. V. Bl. 1938 Teil C S. 13 Nr. 33 durchzuführen.

Wenn die Seiten- und Zeilenzahlen in der Ausgabe April 1935 zum Teil nicht mit denen in den Anordnungen übereinstimmen, ist eine Berichtigung dieser Ausgabe nach den obigen Anordnungen trotzdem durchführbar. Eine nochmalige neue Herausgabe aller bisherigen befohlenen Änderungen lediglich für die Ausgabe April 1935 wird hierdurch vermieden.

2. Handschriftliche Änderungen von Aufnahmemaßtafeln für Lafetten des l. J. G. 18 und des l. Gebirgs-J. G. 18.

Ausgabe Januar 1934 Teil A S. 17 Ziff. 6 und
Ausgabe April 1935 Teil A S. 15 Ziff. 6:

Streiche in der ersten Zeile: »der Erhöhung des Rohres« und setze dafür »die Neigung der Meßfläche des Lagergehäuses«.

O. K. H., 7. 2. 39
— 72/73 fa/g 13 — Wa Prüf 4 (V).

148. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

Die Dienststellen der Wehrmacht müssen sich vor Einstellung von Angestellten und Arbeitern über die in Betracht kommenden Bewerber ein lückenloses Urteil verschaffen.

Hierzu ist von jeder Dienststelle bei dem für ihren Standort zuständigen Arbeitsamt anzufragen, ob gegen die Einstellung in spionagepolizeilicher und politischer Hinsicht Bedenken bestehen. (Für die Dienststellen innerhalb der Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres und der Kriegsmarine sowie innerhalb des R. L. M. ist die Verfügung O. K. W. 8049. 12. 38 g Abw III [ZArch] vom 1. 12. 38 maßgebend).

Jeder Bewerber ist einzeln auf einem Blatt aufzuführen, wobei ein von der zuständigen Abwehrstelle anzufordernder Vordruck (Formblatt) zu verwenden ist. Jedes Formblatt ist dem Arbeitsamt in einer Ausfertigung zu übersenden.

Den Anfragen sind keinerlei Papiere des Bewerbers beizufügen. Alle Ortschaften, in denen die einzustellende Person seit dem 1. 12. 1932 gewohnt hat, sind unter Beifügung der Zeiten anzugeben.

Wird über Jugendliche unter 18 Jahren angefragt, so sind die geforderten Angaben über den gesetzlichen Vertreter in den Vordruck einzusetzen. Den Anfragen über verheiratete Frauen sind auf einem zweiten Formblatt die Angaben über den Ehemann beizufügen.

Gleichzeitig mit der Anfrage beim Arbeitsamt ist über die Abwehrstelle ein Strafregisterauszug über diejenigen Personen anzufordern, die durch die Art ihrer zukünftigen Verwendung Geheimnisträger werden. Das Strafregister wird bei der für den Geburtsort zuständigen Staatsanwaltschaft geführt. Ist eine Person in einem Ort des abgetretenen Gebietes oder im Ausland geboren, so ist der Strafregisterauszug bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht (Abt. Strafregister), Berlin W 35, Potsdamer Str. 75, erhältlich. Strafregisterauszüge über Personen, die im ehemaligen Österreich geboren sind, müssen bei der

Kriminalpolizeileitstelle Wien
Inspektion III c (Strafregisteramt)

angefordert werden.

Der hierfür notwendige Vordruck ist von der Dienststelle des Bewerbers so weit auszufüllen, daß die Abwehrstelle nur noch Unterschrift und Dienstsiegel beizufügen

hat. Der Wortlaut des Vordruckes ist in der Strafregisterverordnung vom 17. 2. 34, Reichsgesetzbl. 1934, Teil I Nr. 23 vom 1. 3. 34 Muster F, vorgeschrieben. Vordrucke dieses Musters können bei den Abwehrstellen angefordert werden.

Ob eine Dienststelle eine Person vor Eintreffen der polizeilichen Auskunft ausnahmsweise einstellen kann, entscheidet verantwortlich der Dienststellenleiter. In diesem Falle ist vor Einstellung von dem Bewerber eine schriftliche Erklärung zu verlangen,

1. daß er die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt,
2. ob und gegebenenfalls wie er vorbestraft ist,
3. ob er den marxistischen Parteien als Funktionär angehört hat,
4. daß er rückhaltlos den nationalsozialistischen Staat bejaht,
5. daß er sich bewußt ist, im Falle wahrheitswidriger Angaben mit fristloser Entlassung und strafrechtlicher Verfolgung rechnen zu müssen.

Hierbei sind Vorstrafen, für die eine Bewährungsfrist bewilligt wurde oder die der beschränkten Auskunft unterliegen, sowie die im Gnadenwege erlassenen (amnestierten) Strafen von dem Bewerber anzugeben.

Die Arbeitsämter leiten die Ergebnisse der Nachprüfungen grundsätzlich der zuständigen Abwehrstelle zu, die unter Berücksichtigung des Strafregisterauszuges und der Mitteilung des Arbeitsamtes einen Abwehrbescheid über die nachgeprüfte Person fertigt und der Dienststelle mitteilt.

Geht vor Abschluß der Überprüfung ein Strafregisterauszug mit Vorstrafen ein, die nach Ansicht der Abwehrstelle die Verwendung des Bewerbers ausschließen, so kann die Abwehrstelle durch einen Vorbescheid der Dienststelle hiervon Mitteilung machen.

Der Dienststellenleiter entscheidet in eigener Verantwortung, ob eine Person auf Grund der eingegangenen Auskunft eingestellt werden soll oder nicht. Hierbei ist das Urteil der Abwehrstelle, die bei allen Einstellungen nicht die entscheidende, sondern nur eine beratende Stelle ist, zu verwerten.

Wird eine einzustellende oder zu entlassende Person wegen Vorstrafen abgelehnt oder entlassen, so kann ihr der tatsächliche Grund »Bestrafung« (ohne Angabe von Einzelstrafen oder näheren Umständen) mitgeteilt werden. Liegt politische Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht vor, so darf dem Bewerber nur mitgeteilt werden, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatssicherheit« erfolgt.

Es ist unzulässig, diesen Personen bekanntzugeben, welche Stelle gegen ihre Einstellung Einspruch erhoben hat.

Alle Anfragen und Antworten ergehen im offenen Schriftverkehr. Gehen Mitteilungen über Strafen oder belastende Vorgänge ein, so muß der weitere Schriftverkehr unter »geheim« geführt werden.

Alle Auskünfte sind Dienstgeheimnisse. Ihr Inhalt darf der betroffenen Person nicht bekanntgegeben werden, mit Ausnahme der Mitteilung über »Bestrafung« oder der Ablehnung »aus Gründen der Staatssicherheit«.

Von der Einstellung sind aus Abwehrgründen auszuschließen:

a) Ausländer.

Deutschstämmige Danziger können nur eingestellt werden, nachdem die Überprüfung stattgefunden hat. Die Abwehrstellen haben hierfür Sonderanweisungen.

Sudetendeutsche aus den zurückgekehrten Gebieten sind als Reichsdeutsche zu behandeln. Sudetendeutsche aus nichtdeutschem Gebiet sind wie deutschstämmige Danziger zu behandeln.

Volksdeutsche Ingenieure und Techniker der Fachrichtungen »Bauwesen« und »Maschinenbau« sind nach dem Erlaß O. K. H. $\frac{\text{B 26/27 e 14}}{\text{3376/37}}$ V 1 (III A 2) vom 10. 7. 37 zu behandeln.

b) Deutsche Staatsangehörige tschechischen Volkstums (vgl. O. K. W. $\frac{\text{12 b}}{\text{2380/38}}$ W FA/L II a vom 7. 10. 1938).

c) Personen mit schweren oder wiederholten Vorstrafen.

Geringere Vorstrafen, zumal wenn sie längere Zeit zurückliegen oder in jugendlichem Leichtsinn begangen sind, ebenso polizeiliche Registervermerke über politische Betätigung vor der Machtübernahme werden häufig keine Begründung dafür sein, den Bewerber auszuschließen. In Zweifelsfällen fordern die Abwehrstellen die Strafakten an und prüfen die bei der Straftat bewiesene Gesinnung.

d) Ehemalige Funktionäre der SPD, der KPD und Personen, die sich besonders aktiv im marxistischen Sinne betätigt haben, soweit nicht eindeutige Beweise für eine bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat erbracht sind.

e) Diejenigen Rückwanderer aus Rußland, deren Rückkehr weniger als 1 Jahr zurückliegt. Sind Beweise gemäß d) erbracht, so kann Einstellung auch bei kürzerer Frist erfolgen.

f) Ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion.

Muß ein Gefolgschaftsmitglied, das auf Grund der Überprüfung als geeignet eingestellt worden war, wegen seines Verhaltens entlassen werden, so ist die Entlassung der Abwehrstelle mitzuteilen, wenn die Entlassungsgründe eine Änderung der Beurteilung herbeiführen können. Die Abwehrstelle entscheidet dann, ob das bisherige Überprüfungsergebnis abzuändern ist, veranlaßt diese Änderung beim Arbeitsamt und benachrichtigt gegebenenfalls die zuständige Staatspolizeistelle.

O. K. W., 10. 1. 39
— 5500/9. 38 g — Abw III (C 2).

Vorstehender Erlaß wird mit dem Ersuchen um Beachtung bekanntgegeben. Die Neuregelung gilt ab 1. 5. 39 und nur für die Überprüfung der Gefolgschaft (Angestellte und Arbeiter). Der vom O. K. H. mit Verfg. vom 22. 4. 38 Nr. 1108/38 g V 1 (III A 2) veröffentlichte Erlaß O. K. W. vom 31. 3. 38 Nr. 4947/3. 38 Abw III (C 2) (auch in der Jahresverfg. 1938 Nr. 3001/4. 38 Abw III (a g) v. 1. 4. 38 auf S. 32 Ziff. 10 abgedruckt) wird mit Wirkung vom 1. 5. 39 aufgehoben. Im Bereich der Wehrkreiskommandos XVII und XVIII und im sudetendeutschen Gebiet ist das bisherige Verfahren bis zu einem noch mitzuteilenden Zeitpunkt weiter anzuwenden.

O. K. H., 3. 2. 39
— B 26/27 e 14 — V 1 (XVII/2).

---

149. Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts.

Auf Grund der im Stellenplan des Reichskriegsgerichts eingetretenen Änderungen und im Nachgang zu H. M. 1938 S. 169 Nr. 483 wird der Erlaß über Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts — Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht vom 14. 10. 1936 $\frac{25\,g\,14}{14861/36}$ V 1 (I 1) — (H. M. 1936 S. 244 Nr. 712) wie folgt ergänzt:

I. Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 2:

Es ist einzufügen unter »Kanzleivorsteher beim Reichskriegsgericht«: »Reichskriegsgerichtsobersekretäre«.

II. Die Anlage

»Rangverhältnis und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts« unter lfd. Nr. 6 »Reichskriegsgerichtsinspektoren, Kanzleivorsteher beim Reichskriegsgericht« ist nachzutragen:

Reichskriegsgerichtsobersekretäre		
Heer	Oberleutnant	wie lfd. Nr. 1, aber Spalte 7.
Kriegsmarine	Oberleutnant z. S.	wie lfd. Nr. 1, aber Spalte 7.
Luftwaffe	Oberleutnant	wie lfd. Nr. 1.

O. K. H., 9. 2. 39
— 25 g 14 BA I — V 1 (I 1a).

150. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1936 S. 227 Nr. 685 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im 2. Absatz ist in der 3. Zeile »Teil 4, Neuausgabe 21. 3. 36« zu streichen, dafür ist zu setzen: »Teil 5, Neuausgabe 15. 10. 38«.

2. Im letzten Absatz ist in der 3. Zeile »Teil 4, lfd. Nr. 22« zu streichen, dafür ist zu setzen: »Teil 5, lfd. Nr. 19«.

O. K. H., 6. 2. 39
— 74e 1030/34 — In 5 (III).

B.

In den H. M. 1939 S. 23 Nr. 56 ändere die Verfügungsnummer »3900/38 g« in »3300/38 g«.

O. K. H., 13. 2. 39
— V 105b — In 5 (III).

C.

In den H. M. 1938 S. 132 Nr. 390 Ziff. 1b setze hinter »Abwehrstellen« an Stelle des Punktes ein »Komma« und füge an: »Nachr. Kdtren.«.

O. K. H., 3. 2. 39
— 46g — In 6 (III b).

D.

In den H. M. 1939 S. 35 Nr. 97 bei »Richtlinien für das Aufstellen und Bearbeiten von Funkunterlagen vom 17. 8. 38« streiche »D 751/1« und setze dafür »D 957/1+«.

O. K. H., 10. 2. 39
— 89 — In 7 (Ic 1).

151. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 481/10 — Merkblatt für die Munition der Gebirgskanone 15 und Gebirgskanone 14 Kp. (Geb. K. 15 u. Geb. K. 14 Kp.) — Vom 6. 10. 38.
N. f. D.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 481/10 — Merkblatt für die Munition der 7,5 cm Gebirgskanone 15 und 7,5 cm Gebirgskanone 14 Kp. — Vom 9. 6. 36.
N. f. D.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935, S. 157, bei H. Dv. 481/10 sind Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift entsprechend handschriftlich abzuändern.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes hat versandt:

D 650/1 — Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101)
N. f. D. — Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) — Ausführung A Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung des Fahrgestells mit Bilderanhang. — Vom 20. 9. 38.

D 650/4 — Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101)
N. f. D. — Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) — Ausführung B Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung des Fahrgestells mit Bilderanhang. — Vom 23. 2. 38.

D 650/9 — Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101)
N. f. D. — Pz. Kpfw. I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) — Ausführung A und B Beladeplan. — Vom 25. 11. 38.

D 650/10 — Kleiner Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 265)
N. f. D. — kl. Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 265) — Beladeplan. — Vom 25. 10. 38.

D 651/8 — Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121)
N. f. D. — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Beladeplan. Fahrgestell Nr. 20000 bis 27000. — Vom 25. 10. 38.

In dem »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 15. 12. 1938 sind die Vorschriften bereits enthalten.

152. Berichtigung der D 1 vom 15. 12. 38.

Die D 1 vom 15. 12. 1938 ist wie folgt zu berichtigen:

Bei D 4, D 615 ist in Spalte 1 das Kreuz zu streichen.

Hinter D 957, D 1099 ist in Spalte 1 ein Kreuz zu setzen.

Unter D 429 setze in Spalte 1 »N. f. D.«.

Die D 3/9 — Dienstanweisung für Wehrersatzdienststellen — vom 28. 10. 1938 ist handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze H Dv.

Die erfolgte Berichtigung ist auf Seite 238 unter laufender Nr. 10 zu vermerken.

11805 38 2 A